



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2000 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 27.12.1999
Seite: 22

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen

205

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen

Vom 27. Dezember 1999

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben unter Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) und § 104 Abs. 1 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) die Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen geschlossen.

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1999

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang C l e m e n t

**Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung
zwischen
den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Innenministerium,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,
schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 11. Dezember 1995 / 9. Januar 1996 (bekanntgemacht am 17. Januar 1996
- GV. NRW. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter

"A 30

Niederlande - Bad Oeynhausen
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen bei km 42,235 und der An-
schlußstelle Hasbergen-Gaste bei km 43,200

ausschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken"

durch die Wörter

"A 30

Niederlande - Bad Oeynhausen
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen bei km 66,121 und der An-
schlußstelle Hasbergen-Gaste bei km 67,086

einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken"

ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter

"A 30

Niederlande - Bad Oeynhausen

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen bei km 79,902 und der Anschlußstelle Rödinghausen bei km 80,118

ausschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken"

durch die Wörter

"A 30

Niederlande - Bad Oeynhausen

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen bei km 103,788 und der Anschlußstelle Rödinghausen bei km 104.004,

A 33

Osnabrück - Bielefeld

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen bei km 62,340 und der Anschlußstelle Borgholzhausen bei km 58,530

einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken"

ersetzt.

3. In § 3 wird der Punkt am Schluss der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr."

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Hannover, den 3. August 1999

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium

Heiner Bartling

(Minister)

Düsseldorf, den 1. Dezember 1999

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Fritz Behrens

